

Gemeinde Haslau-Maria Ellend

Verw. Bezirk: Bruck a.d. Leitha

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Haslau-Maria Ellend hat am 16. Dezember 1991 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-6, verordnet:

Verordnung der Gemeinde über die Führung und Verwahrung von Hunden

§ 1

Maulkorb- und Leinenzwang

- (1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, daß eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Der Maulkorb muß so ausgeführt sein, daß der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
- (3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
- (4) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Absatz 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- (5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- (6) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verwahrung von Hunden

- (1) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, daß die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, daß Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

§ 4

Strafbestimmung

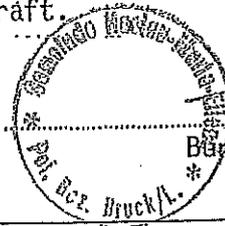
Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Angeschlagen am:	1. März 1994
Abgenommen am:	



[Signature]
Bürgermeister

Bestell-Nr. 013/32 Kundmachung

Gemeindenverlag Hans Fellerer, 1200 Wien, Gerhardusgasse 25, Tel.: 0222-330 79 74, Telex: 11 23 81,
Telefax: 33 65 28 21 – Nachdruck verboten!